

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### **50. Satzung der Universität Salzburg; Korrektur der Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 22.12.2020**

§ 24 Abs. 6 der Satzung lautet in seiner vom Rektorat vorgeschlagenen und vom Senat am 22.12.2020 beschlossenen Fassung richtig wie folgt:

„(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen, die/der sie zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zur Beurteilung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zuzuweisen hat. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7 oder Z 8 und Abs. 2 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Von den Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation (Abs. 5) kann höchstens eine/r als Gutachterin oder Gutachter herangezogen werden.“

Salzburg, den 22.12.2020

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Faber, Vorsitzender des Senats der Universität Salzburg

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg